



COVID-19 BULLETIN | SLOWENIEN

GRENZVERKEHR – EINSCHRÄNKUNGEN

Stand: 24. Oktober 2020; 15:00 Uhr

Durch die schnelle Reaktion Sloweniens ist das Land bislang sehr gut durch die Krise gekommen und gilt als eines der erfolgreichsten in Europa. Aktuelle Fallzahlen können unter www.gov.si und www.nijz.si abgefragt werden. Allgemeine Hygienevorschriften und Abstandsregeln bleiben weiterhin aufrecht.

GRENZVERKEHR ÖSTERREICH – SLOWENIEN

Es sind alle Grenzübergänge zwischen Österreich und Slowenien geöffnet. Deren Benutzung ist allerdings ausschließlich slowenischen und österreichischen Staatsbürgern erlaubt. Alle anderen Staatsangehörigen dürfen ausschließlich die Grenzübergänge **Karawankentunnel**, **Loibltunnel** und **Spielberg Autobahn** sowie im Zugverkehr **Spielfeld Bahnhof** benutzen.


EINREISE SLOWENIEN

Folgende Verwaltungseinheiten sind ab dem 26. Oktober seitens der Republik Slowenien auf der „roten Liste“:

- Wien
- Niederösterreich
- Steiermark
- Oberösterreich
- Tirol
- Vorarlberg
- Burgenland

Von allen Bundesländer Österreichs befindet sich nur Kärnten auf der „oranen Liste“. Personen, die in den „oranen“ Bundesländer wohnhaft sind, bzw. aus diesen Verwaltungseinheiten nach Slowenien einreisen, dürfen **ohne Quarantäne und ohne Beschränkungen einreisen**. Für EU/Schengen-Bürger gelten für Länder auf der orangen Liste dieselben Regeln wie für jene auf der grünen Liste.


Allen Reisenden, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, die in den **„roten“ Bundesländern** (ganz Österreich ausgenommen Kärnten) wohnhaft sind bzw. aus diesen Verwaltungseinheiten nach Slowenien einreisen, **wird eine 10-tägige Quarantäne verordnet**. Wird bei Grenzübertritt ein **negativer SARS-CoV-2-Test (COVID-19) vorgezeigt**, der nicht älter **als 48 Stunden ist und in einem EU/Schengen-Mitgliedstaat durchgeführt wurde**, entfällt die Quarantänepflicht. Zusätzlich werden



Test aus den folgenden Laboratorien aus den Drittstaatländer anerkannt – die vollständige Liste findet man [HIER](#).

Bei Einreise aus den „roten“ Verwaltungseinheiten sind **17 Ausnahmen vorgesehen**. Folgende Personen brauchen bei der Einreise keinen negativen Covid-19 Test bzw. folgenden Personen wird keine Quarantäne angeordnet:

1. **ein grenzüberschreitender Tagesarbeitsmigrant**, der ein Arbeitsverhältnis in einem der EU-Mitgliedstaaten oder einem anderen Schengen-Land hat und für den er den Grund für das Überschreiten der Grenze als Tagesarbeitsmigrant nachweist oder begründet. Ein Formular der WKÖ zum Ausfüllen findet man hier: [PENDLERFORMULAR](#).
2. Personen, die **Aufgaben im internationalen Verkehrssektor ausführen**;
3. Personen, die den **Transport von Waren oder Personen in die oder aus der Republik Slowenien im gewerblichen Verkehr** sowie für den **Güter- und Personenverkehr auf der Durchreise durchführt und Slowenien innerhalb von 12 Stunden nach Überschreiten der Grenze verlässt**;
4. eine Person, die auf der **Durchreise (Transit)** durch die Republik Slowenien reist und diese **spätestens 12 Stunden** nach der Einreise verlässt;
5. eine Person mit einem **Diplomatenpass**;
6. ein Mitglied **einer ausländischen offiziellen Delegation**, die auf der Grundlage einer Bescheinigung oder einer offiziellen Einladung der zuständigen staatlichen Stelle in die Republik Slowenien einreist, oder ein Mitglied einer offiziellen Delegation der Republik Slowenien, die aus dem Ausland zurückkehrt;
7. ein Vertreter einer **ausländischen Sicherheitsbehörde** (Polizei oder Justiz), der eine offizielle Aufgabe wahrnimmt und die Republik Slowenien so bald wie möglich nach Abschluss der Aufgabe verlässt;
8. ein Angehöriger der **slowenischen Streitkräfte, die Polizei oder ein Angestellter einer staatlichen Stelle**, die von der Arbeit im Ausland zurückkehrt, und ein Angestellter staatlicher Körperschaften auf einer Geschäftsreise ins Ausland (muss bei der Ankunft in Slowenien einen Test auf Anwesenheit von SARS-CoV-2 (COVID-19) bestehen);
9. eine Person, die die Grenze (täglich oder gelegentlich) aufgrund ihrer **Beteiligung an Bildung oder wissenschaftlicher Forschung in der Republik Slowenien oder im Ausland überquert** und dies mit geeigneten Beweisen nachweist, und ihre Eltern oder eine andere Person, die diese Person transportiert und innerhalb von 24 Stunden über die Grenze zurückkehrt nach dem Überqueren der Grenze;
10. eine Person, die die Grenze aus **dringenden persönlichen Angelegenheiten** oder aus **dringenden geschäftlichen Gründen** überquert und dies mit geeigneten Nachweisen nachweist und in der kürzesten Zeit, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, über die Grenze zurückkehrt, jedoch nicht mehr als 48 Stunden nach dem Grenzübertritt (gilt auch für Familienmitglieder der Person);
11. eine Person, die mit **einem Krankenwagen** in die Republik Slowenien gebracht wurde inklusive medizinisches Personal in Begleitung;

- 
12. eine Person, die den Nachweis einer **geplanten medizinischen Notfalluntersuchung oder Intervention** in einem EU-Mitgliedstaat oder im Schengen-Raum hat und unmittelbar nach Abschluss der medizinischen Untersuchung oder Intervention oder sobald es ihr Gesundheitszustand erlaubt (zusammen mit ihrem Begleiter), über die Grenze zurückkehrt dringend benötigt).
 13. Personen, die **aus familiären Gründen** die Grenze überqueren, um den Kontakt zu nahen Familienmitgliedern aufrechtzuerhalten, und **innerhalb von 72 Stunden** nach Grenzübertritt über die Grenze zurückkehrt;
 14. Personen, die **noch nicht 14 Jahre alt sind** und zusammen mit einem nahen Familienmitglied, das einen negativen Test eingereicht hat, die Grenze überqueren.

Zusätzlich sind drei Ausnahmen vorgesehen, wann keine Quarantäne bestellt wird und die Person auch keinen negativen Test benötigt. Die Einreise aus einem Nachbarland, unabhängig davon, ob dieses Land auf der orangen oder roten Liste steht, ist somit zulässig:

1. **ein doppelter Eigentümer oder Pächter von Grundstücken im Grenzgebiet** oder auf beiden Seiten der Staatsgrenze, der die Staatsgrenze mit einem Nachbarland überschreitet, um **land- und forstwirtschaftliche Arbeiten** auszuführen (gilt auch für nahe Familienangehörige einer Person);
2. ein Staatsbürger der Republik Slowenien oder ein in der Republik Slowenien ansässiger Ausländer, der **Immobilien oder ein Wohnschiff in einem Nachbarland besitzt** oder das Recht hat, Immobilien, Wohnschiffe oder Pakete in einem Motorlager in einem Nachbarland auf der Grundlage eines Leasing- oder Mietvertrags zu nutzen; von wo aus er in die Republik Slowenien einreist und dies mit entsprechenden Unterlagen nachweist, wenn er **innerhalb von 48 Stunden nach seiner Abreise in das Land zurückkehrt** (gilt auch für nahe Familienangehörige der Person);
3. eine Person, die einem Bürger der Republik Slowenien oder einem in der Republik Slowenien lebenden Ausländer, der **Eigentümer oder Pächter von landwirtschaftlichen Flächen** in einem Nachbarland ist, bei der **saisonalen Ernte landwirtschaftlicher Erzeugnisse hilft** und dies mit einem entsprechenden Nachweis nachweist, wenn er **innerhalb von 24 Stunden nach der Ausreise über die Grenze zurückkehrt aus der Republik Slowenien**.

Eine Person, die durch eine Entscheidung unter Quarantäne gestellt wurde, kann für die Dauer der Quarantäne auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 (COVID-19) getestet werden. Ist das Prüfergebnis negativ, widerruft die zuständige Behörde die Entscheidung.

Weitere Informationen in englischer Sprache findet man auf der offiziellen Webseite der Regierung der Republik Slowenien **HIER**.



TRANSIT SLOWENIEN

Die Durchreise (Transit) von Personen, von denen angenommen wird, dass sie das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien aufgrund von Maßnahmen der Nachbarländer nicht verlassen können, ist nicht gestattet. **Transit ist erlaubt, falls die Ausreise innerhalb von 12 Stunden gesichert ist.** Es sollte der kürzeste Weg ausgewählt werden, wenn möglich ohne Stopp bzw. nur mit Stopps, die tatsächlich notwendig sind (z.B. Tanken). Übernachtungen sind nicht gestattet. **Personen, die aufgrund des Kontakts mit einer infizierten Person mit SARS-CoV-2 im Ausland unter Quarantäne gestellt** wurden, können transitieren, wenn sie keine Anzeichen einer Infektion zeigen, müssen **aber innerhalb von 6 Stunden** durch SI reisen. Eine Liste der **PCR Testlabore in Kroatien** findet man **HIER**.

EINREISE ÖSTERREICH

Die Verpflichtung, bei der Einreise nach Österreich entweder einen negativen COVID-19-Test (nicht älter als 72 Stunden) vorzuweisen oder eine 10-tägige Quarantäne (während dieser Quarantäne muss binnen 48 Stunden ein COVID-19 Test gemacht werden) anzutreten, **gilt nicht für Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder Slowenien haben und aus Slowenien nach Österreich einreisen.**

Diese Personen haben glaubhaft zu machen, dass sie in den letzten 14 Tagen in keinem anderen Staat als in den oben genannten aufhältig waren.

Seit dem 17. August gilt eine Reisewarnung für Kroatien. Personen, die sich momentan in Kroatien aufhalten müssen bei der Rückkehr nach Österreich einen negativen Test auf SARS-CoV2 bei der Einreise vorlegen. Der Test darf zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter wie 72 Stunden sein. Wenn ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, müssen sich Rückkehrer/innen unverzüglich in Quarantäne begeben und innerhalb von 48 Stunden einen Test veranlassen.

ACHTUNG! Ab sofort müssen alle Einreisenden nach Österreich aus Gebieten mit einer Reisewarnung (z.B. Kroatien, Serbien, Bosnien und Herzegowina) als auch sämtliche Transitreisende bei der Einreise nach Österreich ein Formular vorweisen.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen das Formular schon vor der Einreise auszufüllen.

Hier findet man die Formulare in deutscher und englischer Sprache:

[Formular in deutscher Sprache](#)

[Form in english language](#)

Die aktuell geltenden Rechtsvorschriften finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass Sie jedenfalls **einen gültigen Reisepass oder Personalausweis** für den Grenzübertritt benötigen, auch die bereits vor der Coronakrise bestehenden Grenzkontrollen bei der Einreise aus Slowenien nach Österreich bleiben in Kraft.

Der **Transit** durch Österreich ist weiterhin ohne Aufenthalt möglich, wenn die Wiederausreise gesichert ist.

Die Covid-19 Situation in Österreich kann man [HIER](#) verfolgen (Corona-Ampel für Österreich).



PCR TESTSTELLEN SLOWENIEN

Eine aktuelle Auflistung inklusive Kontaktinformation findet man **HIER**.

GRENZÜBERSCHREITENDE BUSREISEN (EU LÄNDER)

Aktuelle Information findet man **HIER**.



LOGISTIK UND TRANSPORT

Güterverkehr:

Die Verordnungen sind auf den Güterverkehr bzw. Gütertransport nicht anwendbar. Güterverkehr läuft über alle offenen Grenzübergänge zu Republik Slowenien reibungslos, solange die entsprechende Dokumentation (Bestellungsunterlagen, Lieferscheinpapiere, Reisepass bzw. Personalausweis des Fahrers sowie Nachweis des Arbeitsverhältnisses) vorhanden ist.

Transit über Slowenien ist möglich solange die Ausreise gesichert ist.

Protokoll zur Implementierung der Green Lanes, lt. EU Richtlinien findet man [HIER](#).

Ab dem 1. Juni gelten in der Republik Slowenien wieder die Einschränkungen für LkW Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen, und zwar:

- am Sonntagen und Feiertagen von 8:00 bis 21:00 Uhr
- am Karfreitag von 14:00 bis 21:00 Uhr

in der Sommersaison (letztes Wochenende im Juni bis zu dem ersten Wochenende im September):

- am Samstagen von 8:00 bis 13:00 Uhr und in der Region Primorska von 6:00 bis 16:00 Uhr
- am Sonntagen und Feiertagen von 8:00 bis 21:00 Uhr und in der Region Primorska von 8:00 bis 22:00 (Sonn- und Feiertagen)

Weitere Informationen findet man [HIER](#).

Dem Fahrer eines Lkws, der in der Republik Slowenien registriert ist, wird erlaubt, auch während der eingeschränkten Fahrzeiten in die Republik Slowenien einzureisen und zum Wohnsitz zu fahren. In dem Fall sollte die kürzeste und direkte Fahrtroute ausgewählt werden.

Falls eine Fahrt nur in den eingeschränkten Fahrzeiten durchgeführt werden kann, sollte die Direktion der Republik Slowenien für die Infrastruktur informiert werden sowie die Fahrt bewilligen (schriftlicher Antrag).

Weitere Besonderheiten bezüglich Straßenverkehr in Slowenien findet man [HIER](#).

Informationen über die Güterbeförderung in Österreich findet man [HIER](#).

Hafen Koper:

Aktuelle Maßnahmen im Hafen Koper findet man (in englischer Sprache) [HIER](#).

Betrieb reibungslos, keine weiteren Einschränkungen geplant. Auch Güterverkehr über alle offenen Grenzübergänge in der Republik Slowenien verläuft reibungslos.

Öffentliche Verbindungen:

Der öffentliche Personenverkehr wurde ab dem 11. Mai wiederaufgenommen.



Flugverkehr:

Das seit 17. März mit Ausnahmen geltende Luftverkehrsverbot wurde mit 12. Mai für Passagierflüge zu den drei internationalen Flughäfen Ljubljana, Maribor und Portorož aufgehoben.

Aktuell gibt es von Ljubljana folgende Flugverbindungen:

- Air Serbia – 4x wöchentlich nach Belgrad
- Montenegro Airlines – 1x wöchentlich nach Podgorica
- Lufthansa – 11x wöchentlich nach Frankfurt
- Air France – täglich nach Paris
- Turkish Airlines – 3x wöchentlich nach Istanbul
- easyjet – wöchentlich nach London

Iberia und Finnair haben beschlossen, bis Herbst die Flugverbindungen nach Ljubljana nicht wiederherzustellen.

Weitere Informationen findet man [HIER](#).

- [Flughafen Ljubljana](#)
- [Flughafen Maribor](#)
- [Flughafen Portorož](#)

DAS ÖFFENTLICHE LEBEN

Ein Überblick auf die aktuelle Situation findet man [HIER](#).



WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen und Reisehinweise finden Sie auf der Webseite des österreichischen Außenministeriums/ [österreichische Botschaft Laibach](#).

Aktuelle Verkehrsinformationen findet man hier:

[Verkehrsinformationen Slowenien \(AMZS\)](#)

[Verkehrsinformationen \(Slowenien DARS\)](#)

Weitere Informationen über die **Maßnahmen in Slowenien**:

[Regierung der Republik Slowenien](#)

[Statistik der Situation in Slowenien \(Deutsch\)](#)

[Nationales Institut für öffentliche Gesundheit](#)

[Homepage des Sozialministeriums](#)

[Botschaft der Republik Österreich in Slowenien](#)

[WKÖ Informationen zu Maßnahmen betreffend COVID-19](#)